



MARKT KIRCHSEEON

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Haus für Kinder“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz Nr. 2, 2. Alt. BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB.**

Der Marktgemeinderat hat am 29.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Haus für Kinder“ mit den Fl.Nrn. 282/34, /35, /47, /61 sowie Fl.Nr. 282/30 T, /164 T und /59 T Gemarkung Kirchseeon beschlossen.

Der Marktgemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Haus für Kinder“ am 02.11.2015 gebilligt und die Beteiligung der betroffenen Bürger nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf wurde vom Büro Lohrer und Hochrein, Perach erarbeitet.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.07.2015 liegt in der Zeit vom

**13.11.2015 bis 18.12.2015**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Kirchseeon, Zimmer 09 (EG), Mo. – Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB aus

Stellungnahmen können während dieser Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) zur Einleitung einer Normenkontrollklage, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltbericht ist für die Aufstellung dieser Satzung im vereinfachten Verfahren nach § 13/BauGB nicht erforderlich.

Kirchseeon, den 12.11.2015



*Udo Ockel*  
Udo Ockel  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 13.11.2015

Abgenommen am 18.12.2015

2. \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit  
Tas \_\_\_\_\_